

---

## S 15 RJ 1874/02

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 RJ 1874/02
Datum	26.04.2004

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 326/04
Datum	26.10.2004

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 26. April 2004 wird zurückgewiesen.  
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.  
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des Klägers auf Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Der 1972 in Bad T. geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger. In Deutschland war er vom 01.07.1992 bis 31.12.2001 versicherungspflichtig beschäftigt, seit 07.06.1993 bei der S. GmbH als Wachmann. Nach einer Arbeitgeberauskunft vom 25.06.2003 gegenüber dem Sozialgericht handelte es sich dabei um eine ungelernte Tätigkeit, die nach kurzer Einweisung ausgeführt werden konnte und dementsprechend tarifvertraglich entlohnt worden ist. Zuletzt war er als Aufsichtskraft in einem Museum beschäftigt, eine Tätigkeit, die die Besucherkontrolle und die Bewachung der Ausstellungsgegenstände beinhaltete.

Seit 02.03.2001 ist der Kläger arbeitsunfähig erkrankt bzw. arbeitslos.

---

Am 20.02.2001 beantragte der Klager bei der Beklagten Rente wegen Erwerbsminderung. Diese lie ihn darauf augenrztlich und nervenrztlich untersuchen und sein berufliches Leistungsvermgen beurteilen. Als Gesundheitsstrungen wurden ein Zustand nach Sekundrglaukom mit partieller Optikusartrophie des rechten Auges mit herabgesetzter Sehfunktion und am linken Auge ein altersentsprechender Befund bei Kurzsichtigkeit und Stabsichtigkeit bei der Mglichkeit der Korrektur auf ein volles Sehvermgen festgestellt. Auf nervenrztlichem Fachgebiet liege eine Somatisierungsstrung vor. Der Klager sei zu einer vollschichtigen Arbeitsleistung mit leichten Arbeiten ohne erhhte Anforderungen an das rumliche Sehen oder das Dmmerungssehen in der Lage.

Mit Bescheid vom 24.05.2002 lehnte die Beklagte den Rentenanspruch darauf ab. Beim Klager lnge angesichts seines Restleistungsvermgens weder volle noch teilweise Erwerbsminderung vor.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 07.11.2002 zurck.

Dagegen hat der Klager zum Sozialgericht Mnchen Klage erhoben. Das Sozialgericht hat eine Auskunft des letzten Arbeitgebers zur beruflichen Ttigkeit des Klagers eingeholt und die Schwerbehindertenakte des Versorgungsamtes Mnchen beigezogen mit einem augenfachrztlichen Gutachten der Augenklinik der Universitt Mnchen vom 10.12.2002: Darin ist eine Erblindung des rechten Auges sowie eine unklare Visusminderung des linken Auges festgestellt. Bei fehlenden pathologischen Korrelaten bestehe der hochgradige Verdacht auf Aggravation, da ein kompletter Sehverlust des linken Auges von Seiten des augenrztlichen Fachgebietes nicht erklrbar sei.

Das Sozialgericht hat Gutachten auf augenrztlichem, chirurgisch-orthopdischem und neurologisch-psychiatrischem sowie innerem Fachgebiet eingeholt.

In seinem schriftlichen Gutachten vom 30.07.2003 hat der Augenarzt Dr.S. volles Sehvermgen am linken Auge festgestellt. Es bestehe eine funktionelle Einugigkeit. Dementsprechend sei der Klager zu einer vollschichtigen Erwerbsttigkeit mit leichten bis mittelschweren Arbeiten in der Lage. Lediglich Ttigkeiten an unfallgefhrdenden Maschinen oder solche, die beidugiges Sehen erforderlich machten, seien dem Klager nicht mehr zumutbar.

Der Chirurg Dr.L. hat in seinem Gutachten vom 08.10.2003 von Seiten seines Fachgebietes ein leichtgradiges lokales Hals- und leichtgradiges Lendenwirbelsulensyndrom bei weitgehend freier Funktion und eine Chondropathia patellae rechts ohne gravierende Geh- und Stehminderung festgestellt. Der Klager sei dadurch in seinem beruflichen Leistungsvermgen nicht wesentlich beeintrchtigt. Das Heben und Tragen schwerer Lasten und hufiges Bcken seien zu vermeiden. Im brigen sei der Klager zu einer vollschichtigen Erwerbsttigkeit in der Lage.

---

In seinem nervenärztlichen Gutachten vom 12.12.2003 hat Dr.K. ausgeführt, auf seinem Fachgebiet seien keine Gesundheitsstörungen vorhanden, die als Erkrankung im Sinne des Wortes zu interpretieren seien. Bei der vom Kläger geltend gemachten Blindheit handle es sich um ein vorstellungsbedingtes Symptom.

Auf innerem Fachgebiet hat Dr.D. in seinem Gutachten vom 04.02.2004 eine arterielle Hypertonie ohne Sekundärschäden festgestellt. Funktionseinschränkungen oder Funktionseinbußen von Seiten des internistischen Fachgebiets seien nicht nachweisbar. Das berufliche Leistungsvermögen sei deshalb von Seiten des inneren Fachgebietes nicht beeinträchtigt.

Mit Gerichtsbescheid vom 26.04.2004 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der Kläger sei zu einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit mit nur unwesentlichen Einschränkungen der Arbeitsbedingungen in der Lage. Angesichts dieses Restleistungsvermögens sei der Kläger weder teilweise noch voll erwerbsgemindert und habe keinen Rentenanspruch.

Dagegen wendete sich der Kläger mit der Berufung.

Der Kläger beantragt sinngemäß, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 26.04. 2004 sowie den Bescheid der Beklagten vom 24.05.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 07.11.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Grund seines Antrages vom 20.02.2002 zu leisten.

Die Beklagte beantragt, die Berufung als unbegründet zurückzuweisen.

Beigezogen waren die Akten der Beklagten und die des Sozialgerichts München auf deren Inhalt zur Ergänzung des Tatbestandes Bezug genommen wird.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet, weil der Kläger keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung gemäß [Â§ 43](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) hat.

Der Senat folgt in seiner Entscheidung den Gründen des angefochtenen Gerichtsbescheides und sieht daher gemäß [Â§ 153 Abs.2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab. Das Sozialgericht hat den Rechtsstreit entsprechend der Sach- und Rechtslage entschieden. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1](#)

---

und [2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 07.01.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024